

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0250/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat III/32 55 10	Datum 26.01.2011	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 01.02.2011

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	10.02.2011	Ö
Stadtrat	Entscheidung	16.02.2011	Ö

Betreff:

Änderung Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung;
hier: Änderung der Zuständigkeiten bei der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung - Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen gemäß § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) aufgrund Zuständigkeits-veränderungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 in Verbindung mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 21. Oktober 2010

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 26.01.2011

gez. Sitte
Beigeordneter

Mainz, 31.01.2011

gez.
Jens Beutel
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügten Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der kreisfreien Stadt Mainz im Hinblick auf die gemeinsame Wahrnehmung vorgenannter Aufgaben sowie der Anwendung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 11.03.2003 der Kreisverwaltung Mainz-Bingen wird zugestimmt.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

zu 1. Sachverhalt

Bis zum 31.12.2010 wurde die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchungen zuständigkeitshalber, auch für das Stadtgebiet Mainz, von der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Veterinäramt, wahrgenommen. Mit Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom

21. Oktober 2010 sind diese Aufgaben von der Stadt Mainz in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

Hierzu wäre die Einrichtung eines eigenen Labors, Zertifizierung bzw. Zulassung nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erforderlich. Diese Verfahrensweise wäre mit erheblichen Kosten und einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Dabei ist anzumerken, dass es in Mainz derzeit nur einen selbständigen Schlachtbetrieb gibt, auf den die v. g. gesetzlichen Regelungen Anwendung finden.

zu 2. Lösung

Es wird der Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben vorgeschlagen. Der Stadt Mainz entstehen keine Kosten und kein Verwaltungsaufwand, da die Kreisverwaltung Mainz-Bingen diese nach ihrer bestehenden Satzung kostendeckend abrechnen kann.

Die Zweckvereinbarung sowie die Gebührensatzung sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

zu 3. Alternative

Die Stadt Mainz nimmt die Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr, was mit vorgeannten erheblichen materiellen und personellem Aufwand verbunden wäre.

zu 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

Kosten für die einmalige öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und der Gebührensatzung